

Besondere Bedingung Nr. 8908 Fahrradversicherung - Einschluss Teilediebstahl/Reiner Vandalismus

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zur Besonderen Bedingung 8907 (Fahrradversicherung):

1. Versicherte Gefahren und Schäden

In Erweiterung des Punktes 3 der Besonderen Bedingung 8907 sowie in Abänderung der Punkte 4.2 und 4.3 der Besonderen Bedingung 8907 sind nachfolgend angeführte Gefahren versichert:

1.1 Teilediebstahl

1.2 Reiner Vandalismus

2. Selbstbehalt

In jedem Schadenfall gemäß Pkt. 1 der Besonderen Bedingung 8908 wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den Selbstbehalt von 10%, mind. EUR 100,-, gekürzt.

3. Sämtliche andere Bestimmungen der Besonderen Bedingung 8907 bleiben unberührt.